Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2003 Nr. 2 Veröffentlichungsdatum: 17.12.2002

Seite: 16

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Delegations-VO - § 22c GVG)

301

Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes
(Delegations-VO - § 22c GVG)

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 22c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850, 2855), wird verordnet:

§ 1 Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt, wird auf das Justizministerium übertragen. Dies umfasst auch die Ermächtigung zu der Bestimmung, dass zu dem Bereitschaftsdienst auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen sind.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

GV. NRW. 2003 S. 16